

## Working Group III: The role of public prosecutors in upholding the rule of law

### Written Contribution by the Austrian Delegation

→ **Verantwortung von Staatsanwaltschaften; Staatsanwaltschaftliche Funktionen und Verhältnis zu anderen Behörden** (Responsibilities of public prosecutors in ensuring due process and protection of human rights in the criminal justice systems of the participating States)

Die dritte Gewalt Gerichtsbarkeit umfasst neben den Gerichten in gleicher Weise auch die Staatsanwaltschaften. Diese sind zumindest in ähnlicher Weise Garanten für ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. In vielen OSZE-Teilnehmerstaaten kommt dies äußerlich durch die gemeinsame Ausbildung und die berufliche Durchlässigkeit (problemloser Wechsel von der Staatsanwaltschaft zum Gericht und umgekehrt) zum Ausdruck. Staatsanwälte sind aber rechtlich oftmals weniger abgesichert als Richter. Beispielsweise stellt Art 6 MRK nur die Unabhängigkeit des zur Entscheidung über die strafrechtliche Anklage berufenen Gerichts (Tribunals) sicher. Je mehr den Staatsanwaltschaften zusätzlich zu ihrer klassischen Funktion der „bloßen“ Vertretung der Anklage weitere Reaktionsmöglichkeiten (Führung des Ermittlungsverfahrens, Einstellung des Verfahrens ohne gerichtliche Kontrolle, Diversion, strafrechtlicher Vergleich bzw. plea bargaining) zukommen, umso mehr muss auch die Unabhängigkeit dieser zweiten „Sparte“ der Judikative von der Exekutive sichergestellt werden, um politische Einflussnahme hintan zuhalten und damit ein rechtsstaatliches Verfahren sicherzustellen.

→ **Verhältnis Staatsanwaltschaften zur Polizei** (The importance of the relationship between public prosecutors and the executive powers in

upholding the rule of law; The importance of the relationship between public prosecutors and the executive powers in upholding the rule of law)

Strafrechtliche Ermittlungen werden in der Regel durch die Polizei geführt. Schon aus praktischen Gründen wird die Rolle der Justiz (je nach System: des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwalts) auf die Leitung dieser Ermittlungen beschränkt bleiben. Diese Leitungskompetenz garantiert jedoch die Justizförmigkeit der Ermittlungen und trägt damit zu einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren bei. Die muss daher einerseits effektiv und andererseits von Verständnis für die jeweils andere Tätigkeit und teils auch andere Rolle getragen sein.